

Meldetermin (JC, ÄD, BPS)

Hier: Übernahme Reisekosten und Wegefähigkeitsbescheinigung

1 Reisekosten

Die Verfahrensinformation der BA-Zentrale vom 27.02.2008, das Urteil des Bundessozialgerichts vom 06.12.2007 (AZ: B 14/7b AS 50/06 R) betreffend, wird im Job Center Berlin Mitte wird folgt umgesetzt:

Einladungen im Rechtskreis SGB II werden bei Auswahl „Einladung mit Reisekostenhinweis“ aktuell mit folgendem Hinweis erstellt:

„Unter bestimmten Voraussetzungen können notwendige Reisekosten erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter“.

Der Verweis und die Anwendung der zwischenzeitlich weggefallenen Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Förderung der Arbeitsaufnahme vom 19.05.1989 für Leistungen (auch Reisekosten) auf eine Bagatellgrenze von damals 10,00 DM - später 6,00 € - ist rechtswidrig, so sich die Behörde entschließt, grundsätzlich erst Fahrkosten zu erstatten, die einen Betrag von 6,00 € übersteigen. Die Revision der beklagten Arge wurde mit o.g. Urteil des BSG zurückgewiesen und auf die Entscheidung des LSG verwiesen, in dem die Beklagte verpflichtet wurde, über die Erstattung der dem Kläger entstandenen Fahrtkosten erneut zu entscheiden.

Es wurde klargestellt, dass bei der Beurteilung der Erstattung von Reisekosten im Rahmen vom Vermittlungsbudget in jedem Einzelfall die **Ermessensausübung** der Behörde vor der **Entscheidung** über den Antrag nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden muss. Ein bloßer Verweis auf fiskalische und administrative Aspekte haben keine Bedeutung für Leistungen nach dem SGB II und sind nachrangig zu behandeln, da es sich hierbei um das soziokulturelle Existenzminimum handelt.

Daraus folgt, dass die Umstände des Einzelfalls zu überprüfen sind.

Nachdem die Übernahme der Kosten gem. § 16 Abs.1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III im Ermessen des Leistungsträgers liegt, können die Ermessungsdirektiven und –grenzen des § 39 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) herangezogen werden, und zwar direkt, sofern man unter Sozialleistungen im Sinne von § 11 Satz 1 SGB I nicht nur - materiell - diejenigen Leistungen versteht, die zur Verwirklichung der sozialen Rechte der dortigen §§ 3 bis 10 SGB I erbracht werden, sondern - formell - darauf abstellt, ob eine Leistung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) einem Sozialleistungsberechtigten zusteht. Letzteres ist auch bei dem Anspruch auf Kostenübernahme der Fall und der Leistungsträger wird bei Ausübung des Ermessens die Höhe der Belastung einerseits und die Vermögensverhältnisse des Betroffenen andererseits zu berücksichtigen haben (vgl. Seewald in Kassler Kommentar, § 65a SGB I Rdnr.10).

Meldetermin (JC, ÄD, BPS)

Hier: Übernahme Reisekosten und Wegefähigkeitsbescheinigung

Im Rahmen der Zweckmäßigkeitprüfung ist bezüglich der Höhe der beantragten Kosten den individuellen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Folgende Szenarien sind bei der Ausübung des Ermessens im Einzelfall zu überprüfen / hinterfragen. Beispiele:

- In welcher Weise wurde bislang einer Meldeaufforderung nachgekommen?
- Wird das S-Ticket in Anspruch genommen?
- Handelt es sich um wiederholte Meldeaufforderungen innerhalb eines Kalendermonats?
- Ist die Wegstrecke vom Wohnort zum JC zu Fuß zumutbar?
- Wurde glaubhaft bestätigt, dass der in der Regelleistung (§ 20 Abs.1 SGB II) des Arbeitslosengeld II enthaltene monatliche Anteil (Verkehr = 4%) als vergleichbare Leistung bereits aufgewendet wurde?

Auch hier **reicht der bloße Verweis auf** die Möglichkeit der Inanspruchnahme des **Berlin S-Tickets nicht aus**. Es sind vielmehr die Gründe zu hinterfragen, welche dazu führen, dieses „Berliner Angebot“ nicht in Anspruch zu nehmen. Die Antworten lassen dann in aller Regel auch Rückschlüsse auf die Zumutbarkeit zu, zumindest in einem Turnus von drei Monaten, einer von der Behörde initiierten Meldeaufforderung nachzukommen.

Wenn Kostenübernahme bzw. Antragsbewilligung möglich ist:

Werden innerhalb eines kürzeren Zeitraumes dem Antragsteller wiederholt Aufwendungen im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung, Leistungsfähigkeitsfeststellungen und zu Vorstellungsgesprächen entstehen und ist dieser nicht im Besitz eines gültigen Berlin S-Tickets, sollten diese Kosten gebündelt über den gesonderten Antrag „JCBMV-2-59_Antrag_Fahrkosten-Meldetermin“ unbar abgerechnet werden.

Die entstandenen Kosten müssen nachgewiesen sein. Als Antragsdatum gilt das Datum vom Einladungsschreiben, wenn die Einladung den oben fett gedruckten Hinweis beinhaltet.

Zu verwendende lokale BK-Vordrucke:

JCBMV-2-59_Antrag_Fahrkosten-Meldetermin

JCBMV-2-59_Verfügung_Fahrkosten-Meldetermin

Zuständige Organisationseinheit für Schlussbearbeitung: Team142

eAkte: Aktentyp „1501 Vermittlung-Beratung“; Aktensegment „Meldeaufforderung“.

Meldetermin (JC, ÄD, BPS)

Hier: Übernahme Reisekosten und Wegeunfähigkeitsbescheinigung

Mul: Verfügungspunkt „Sachlich und rechnerisch richtig“ auf hochgeladenen Vordruck „JCBMV-2-59_Verfügung_Fahrkosten-Meldetermin“ setzen.

Unter Anwendung dieser Arbeitshilfe sollte die Erstattung der Reisekosten im Zusammenhang mit Meldeaufrufen (§ 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III).

2 Wegeunfähigkeitsbescheinigung

Bei der Erstellung einer ATV-Einladung ist es über ein Auswahlmenü möglich, in dem Einladungsschreiben folgenden Hinweis bezüglich einer Wegeunfähigkeitsbescheinigung zu erstellen:

„Sollten Sie am [Datum] arbeitsunfähig erkrankt sein, informieren Sie bitte Ihre Ansprechpartnerin / Ihren Ansprechpartner über Ihre Arbeitsunfähigkeit und reichen Sie die ärztliche Bescheinigung spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beim Jobcenter ein.

Bitte beachten Sie im Krankheitsfall: Eine ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit bedeutet nicht zwingend, dass Sie nicht in der Lage sind, einen Meldetermin wahrzunehmen. Die Vorlage einer einfachen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann daher nicht als wichtiger Grund für Ihr Nichterscheinen zum genannten Meldetermin anerkannt werden. Sollten Sie den genannten Termin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können, legen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres behandelnden Arztes vor, aus der hervorgeht, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen gehindert sind, den Termin wahrzunehmen. Sofern Ihnen Kosten für die Bescheinigung entstehen, werden diese im Umfang von 5,36 € übernommen.“

Allein die Vorlage solch einer Bescheinigung begründet nicht die Gewährung der Kostenübernahme. Für eine Kostenübernahme muss zwingend ein Nachweis von der/dem eLb vorgelegt werden, wonach ihr/ihm tatsächlich Kosten in Höhe von (maximal) 5,36€ entstanden sind. Legt die/der eLb einen Nachweis über Kosten von mehr als 5,36€ vor, dann ist der Antrag von der IFK (w/m) teilzubewilligen, d.h. von der IFK (w/m) ist mit Verweis auf die Gebührenordnung für Ärzte – Nr. 70 (Kurze Bescheinigung = 5,36€) ein Teilbewilligungsbescheid zu erstellen und in die eAkte hochzuladen.

Als Antragsdatum gilt das Datum vom Einladungsschreiben, wenn die Einladung den oben fett gedruckten Hinweis beinhaltet. Die entstandenen Kosten müssen nachgewiesen sein. Aus der Bescheinigung des Arztes muss hervorgehen, dass die/der eLb aus gesundheitlichen Gründen gehindert ist/war, den Termin wahrzunehmen.

Meldetermin (JC, ÄD, BPS)

Hier: Übernahme Reisekosten und Wegeunfähigkeitsbescheinigung

Zu verwendende lokale BK-Vordrucke:

JCBMV-2-59_Antrag_Wegeunfähigkeitsbescheinigung

JCBMV-2-59_Verfügung_Wegeunfähigkeitsbescheinigung

Zuständige Organisationseinheit für Schlussbearbeitung: Team142

eAkte: Aktentyp „1501 Vermittlung-Beratung“; Aktensegment „Meldeaufforderung“

Mul: Verfügungspunkt „Sachlich und rechnerisch richtig“ auf hochgeladenen Vordruck
„JCBMV-2-59_Verfügung_Wegeunfähigkeitsbescheinigung“ setzen.